

Führerscheinklassen

Kategorie Motorfahrrad (Moped)

Motorfahrräder sind Fahrzeuge mit einem max. Hubraum von 50 ccm und einer Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h. Seit 1. April 2005 besteht die Möglichkeit nach Vollendung des 15. Lebensjahres (Ausbildungsbeginn mit 14 möglich) und positivem Abschluss einer achtstündigen theoretischen Prüfung, welche bei Fahrschulen, ÖAMTC und ARBÖ abgelegt werden kann, einer sechsstündigen Praxisausbildung (ohne Prüfung) den Mopedausweis und damit die Berechtigung zum Lenken eines einspurigen Motorfahrrades zu erhalten. Hierzu ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Vollendung des 16. Lebensjahres (Ausbildungsbeginn mit 15 möglich) ist nur die theoretische Ausbildung, wie oben beschrieben, jedoch keine Praxisausbildung für die Erlangung der Lenkerberechtigung vorgeschrieben. Ab dem 24. Lebensjahr ist nur mehr die theoretische Ausbildung ohne Prüfung vorgeschrieben. Bei mehrspurigen Fahrzeugen dieser Kategorie ist die Vollendung des 16. Lebensjahres (Ausbildungsbeginn mit 15 möglich) und sechs Fahrstunden bei Fahrschule, ÖAMTC oder ARBÖ (ohne Fahrprüfung!) Voraussetzung. In diesem Fall wird im Mopedausweis der vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ eingetragen. Inhaber von anderen Führerscheinen (z.B. Klasse B) sind in jedem Fall zum Lenken eines Motorfahrrades berechtigt. Die Beantragung des Mopedausweises hat bei der auszubildenden Stelle zu erfolgen.

Kategorie B 111 (125 ccm mit PKW-Führerschein)

Motorräder der Kategorie B 111 dürfen maximal einen Hubraum von 125 ccm (egal ob zwei- oder viertakt) und max. 11 kW (15 PS) Leistung haben. Voraussetzung für die Lenkerberechtigung dieser Klasse ist der Besitz eines B-Führerscheines seit mindestens 5 Jahren und der Nachweis über sechs Stunden praktische Fahrübungen (Fahrschulen, ÖAMTC und ARBÖ). Die Berechtigung muss von der zuständigen Behörde im Führerschein nachgetragen werden.

Kategorie AV (Leichtmotorrad)

Als Fahrzeuge der Kategorie AV gelten Motorräder mit einer Leistung von max. 25 kW (34 PS) bei einem Gewichts-Leistungsverhältnis von max. 0,16 kW pro kg. Die Voraussetzungen

für die Lenkerberechtigung dieser Vorstufe zum Motorrad-Führerschein sind die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine positive theoretische und praktische Prüfung.

Kategorie A (Vollmotorrad)

Vollmotorräder sind Motorräder, die weder im Hubraum, noch in der Leistung eingeschränkt sind. Besitzer eines Führscheines der Kategorie AV sind mit der Vollendung des 21. Lebensjahres automatisch zur Lenkung eines Vollmotorrades berechtigt. Wurde die Prüfung für die Kategorie A nach dem vollendeten 21. Lebensjahr abgelegt, erhält man sofort die Berechtigung für die Kategorie A (Vollmotorrad).

L17 für Klasse A – Motorrad (ab 01.03.2006)

Die theoretische und praktische Ausbildung der Klasse A darf zusammen mit der vorgezogenen Lenkerberechtigung für die Klasse B begonnen werden. Die Fahrprüfung darf aber erst am 18. Geburtstag abgelegt werden. Das bedeutet im Klartext: Ab dem 16. Geburtstag darf der Motorradbegeisterte mit der Theorie- und Praxisausbildung für die Klasse A beginnen, wenn er gleichzeitig die Ausbildung für die vorgezogene Klasse B beginnt.

Prüfungserleichterung für Wiedereinsteiger (ab 01.04.2006)

Besitzer eines gültigen PKW Führscheins ersparen sich künftig das Büffeln des allgemeinen Prüfungsteiles und müssen, für den Fall, dass sie den Motorrad-Führerschein nachholen, nur mehr eine auf zehn Motorrad spezifische Fragen reduzierte technische Prüfung bestehen. Die Ausbildung mit 12 Praxisstunden bleibt bestehen.

Der Besitz eines Führscheines der nächst höheren Fahrzeugklassen berechtigt automatisch zum Lenken aller darunter liegenden Kategorien. So kann man mit der Lenkerberechtigung der Klasse AV jederzeit ein Fahrzeug der Klasse B 111 oder Moped (auch mehrspurig) lenken, nicht jedoch ein Fahrzeug der Kategorie A!